

Satzung des Wasserbeschaffungsverbandes Rothemühle- Heid in Rothemühle, Kreis Olpe

Erster Teil

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Name, Sitz, Rechtsform
- § 2 Verbandsgebiet
- § 3 Aufgabe
- § 4 Unternehmen, Plan
- § 5 Mitglieder, Mitgliederverzeichnis
- § 6 Verbandsschau
- § 7 Benutzung der Grundstücke für das Unternehmen

Zweiter Teil

Verbandsverfassung

- § 8 Verbandsorgane
- § 9 Zusammensetzung der Verbandsversammlung
- § 10 Aufgaben der Verbandsversammlung
- § 11 Sitzungen der Verbandsversammlung
- § 12 Beschlußfähigkeit und Beschlußfassung der Verbandsversammlung
- § 13 Zusammensetzung und Wahl des Vorstandes, Amtszeit
- § 14 Aufgaben des Vorstandes
- § 15 Sitzungen des Vorstandes
- § 16 Beschlußfähigkeit und Beschlußfassung des Vorstandes
- § 17 Geschäfte des Vorstehers

Dritter Teil

Haushaltsführung, Rechnungslegung, Prüfung, Beiträge

- § 18 Haushalts- und Rechnungswesen
- § 19 Beiträge
- § 20 Erhebung der Verbandsbeiträge

Vierter Teil

Bekanntmachungen, Aufsicht, Satzungsänderungen

- § 21 Bekanntmachungen
- § 22 Aufsicht
- § 23 Änderung der Satzung

Fünfter Teil

Schlußbestimmungen

- § 24 Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser
- § 25 Inkrafttreten

Erster Teil

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform

- (1) Der Verband führt den Namen **Wasserbeschaffungsverband Rothemühle- Heid.**
- (2) Er hat seinen Sitz in **Rothemühle, Kreis Olpe.**
- (3) Der Verband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts im Sinne des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz- WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405).
Er dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder und verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst.

§ 2

Verbandsgebiet

Das Verbandsgebiet umfaßt das Gebiet der Ortsteile Rothemühle, Heid, Rothenborn und ergibt sich aus der als Anlage zur Satzung beigefügten Karte.

§ 3

Aufgabe

Der Verband hat die **Aufgabe**, Trink- und Brauchwasser zu beschaffen und die im Mitgliederverzeichnis aufgeführten **Grundstücke** mit dem Wasser zu versorgen. Zur Erfüllung dieser Aufgaben sind

- die erforderlichen **Anlagen zu erstellen, zu unterhalten und zu betreiben,**
- und soweit dazu nötig, die **erforderlichen Grundstücke oder Rechte an Grundstücken zu erwerben.**

§ 4

Unternehmen, Plan (§ 5 WVG)

- (1) Unternehmen des Verbandes sind **alle Maßnahmen, Arbeiten und Ermittlungen**, die der Erfüllung seiner **Aufgaben an den Grundstücken und Anlagen** dienen.
- (2) Der **Umfang** der Unternehmen ergibt sich aus dem **Plan** und den ihn ergänzenden Plänen.
Der Plan des Kreiskulturbaumeisters Schulte in Olpe vom 1.3.46 und 15.9.49 besteht aus:
Fragebogen, Übersichtskarte, Untersuchungsergebnis, Wassermengenmessung, Berechnungen, Lage- und Höhenplänen, Kostenanschlägen, Bauwerkszeichnungen und 1 Teilnehmerverzeichnis.

Jeweils eine Ausfertigung wird bei der Aufsichtsbehörde und beim Verband aufbewahrt.

§ 5

Mitglieder, Mitgliederverzeichnis (§ 23 WVG)

- (1) **Mitglieder** des Verbandes sind die jeweiligen **Eigentümer** und Erbbauberechtigten der im Mitgliederverzeichnis aufgeführten **Grundstücke** und Anlagen (dingliche Verbandsmitglieder) .
- (2) Der **Verbandsvorsteher** führt und aktualisiert ein Mitgliederverzeichnis .

§ 6

Verbandsschau (§ 44.2 WVG)

Eine Verbandsschau findet nicht statt.

§ 7

Benutzung der Grundstücke für das Unternehmen (§§ 33 ff. WVG)

- (1) Der Verband ist berechtigt, das Verbandsunternehmen auf den zum Verband gehörenden Grundstücken der dinglichen Mitglieder durchzuführen.
Er darf die Grundstücke der Mitglieder betreten, die für das Unternehmen nötigen Stoffe (Steine, Erde, Rasen, etc.), vorbehaltlich nach anderen Rechtsvorschriften erforderlicher Genehmigungen und soweit nicht ordnungsbehördliche Vorschriften entgegenstehen, von diesen Grundstücken nehmen.
Insbesondere ist er befugt, Versorgungsleitungen über die Grundstücke zu verlegen, soweit dies technisch erforderlich und wirtschaftlich geboten ist. Bei nicht öffentlich zugänglichen Grundstücken ist die Benutzung dem Eigentümer außer bei Gefahr im Verzuge vorher anzuzeigen.
- (2) Der Verband darf Grundstücke, die öffentlichen Zwecken dienen, nur mit Zustimmung der zuständigen Verwaltungsbehörde benutzen, soweit sie nicht durch Rechtsvorschrift zugelassen ist. Die Zustimmung darf nur versagt werden, soweit eine Beeinträchtigung der öffentlichen Zwecke nicht durch entsprechende Maßnahmen ausgeglichen werden kann.

Zweiter Teil

Verbandsverfassung

§ 8

Verbandsorgane (§ 46 WVG)

Organe des Verbandes sind die Verbandsversammlung und der Vorstand.

§ 9

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung setzt sich aus den jeweiligen Eigentümern der im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Grundstücke zusammen.

§ 10

Aufgaben der Versammlungen (§ 47 WVG)

Die Versammlung hat folgende Aufgaben:

1. **Wahl und Abberufung** der **Vorstandsmitglieder**, des **Vorstandsvorstehers**, seines **Stellvertreters** und der **Beisitzer**.
2. **Beschlußfassung über Änderungen der Satzung**, des **Unternehmens**, des **Plans** oder der **Aufgaben** sowie über die **Grundsätze der Geschäftspolitik**,
3. **Beschlußfassung über die Umgestaltung** und die **Auflösung** des Verbandes,
4. **Festsetzung des Haushaltsplanes** sowie von **Nachtragshaushaltsplänen**,
5. **Einspruch** gegen eine **Zwangsfestsetzung** des Haushaltsplanes,
6. **Entlastung** des **Vorstandes**,
7. **Festsetzung von Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse** und von **Vergütungen**.
8. **Beschlußfassung über Rechtsgeschäfte** zwischen **Vorstandsmitgliedern** und dem **Verband**,
9. **Beratung des Vorstandes** in allen wichtigen Angelegenheiten.

§ 11

Sitzungen der Versammlung (§ 48.1 WVG)

- (1) Die Versammlung ist nach Bedarf, jedoch **mindestens einmal im Jahr** vom Vorstand einzuberufen. Die Sitzungen sind **nicht öffentlich**.
- (2) **Auf Verlangen** von Mitgliedern, die mindestens **ein Drittel** der gesamten Stimmzahl vertreten, ist vom Vorsteher eine **Versammlung einzuberufen**. Der **Antrag** muß **schriftlich mit Begründung** an den Vorstand erfolgen.
- (3) Die **Einladung** zur Versammlung hat unter Angabe der Tagesordnung mindestens **10 Tage** vor den **Sitzungen durch Veröffentlichung in der Tagespresse (WP,WR)** zu erfolgen.

In **dringenden Fällen** kann die **Ladefrist auf drei Tagen** verkürzt werden; die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen..

Zu den Versammlungen kann auch die **Aufsichtsbehörde eingeladen** werden.

§ 12

Beschlußfähigkeit und -fassung der Versammlung (§ 48.2 WVG)

- (1) Die **Versammlung** ist **beschlußfähig**, wenn **alle Mitglieder geladen** und **mindestens ein Zehntel** der stimmberechtigten Mitglieder **anwesend** sind: sie **gilt als beschlußfähig, solange die Beschlußunfähigkeit nicht festgestellt wird**.
- (2) Der **Vorsteher** ist als Versammlungsleiter **stimmberechtigt**, wenn er **Vorstandsmitglied** ist.
- (3) Beschlüsse werden mit **Stimmmehrheit** gefaßt; **Stimmgleichheit** bedeutet **Ablehnung**.
- (4) **Jedes beitragspflichtige Mitglied** des Verbandes hat **Stimmrecht** oder kann mit **schriftlicher Vollmacht** einen **Vertreter bestimmen**.
Auf jedes **Mitgliedsgrundstück**, für welches ein Anschlußbeitrag gezahlt wurde, entfällt **eine Stimme**.
Hat ein Grundstück **mehrere Eigentümer**, so kann das **Stimmrecht** nur **einheitlich** ausgeübt werden.

- (5) Über die Verbandsversammlung ist ein Protokoll zu fertigen. Das Protokoll muß mindestens beinhalten
1. den Ort und den Tag der Sitzung,
 2. die Namen des Vorsitzenden und der anwesenden Mitglieder,
 3. die behandelten Themen und die gestellten Anträge,
 4. die gefaßten Beschlüsse,
 5. die Ergebnisse von Wahlen.

Das Protokoll ist vom Vorstandsvorsteher und einem etwaigen Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 13

Zusammensetzung und Wahl des Vorstandes, Amtszeit (§ 53 WVG)

- (1) Der Vorstand besteht aus:
1. einem Vorsteher
 2. seinem Stellvertreter
 3. vier ordentlichen Beisitzern
 4. vier Stellvertretern
- (2) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
Der Vorsteher erhält für seine Tätigkeit eine Entschädigung, über deren Höhe die Verbandsversammlung entscheidet. (§ 52.1 WVG)
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes und der Vorstandsvorsitzende werden durch die Verbandsversammlung gewählt. Der Vorstandsvorsitzende ist zugleich Vorstandsvorsteher.
Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.
- (4) Die Verbandsversammlung kann ein Vorstandsmitglied aus wichtigem Grund mit zwei Dritteln Mehrheit abberufen. Die Abberufung und ihr Grund sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Diese kann der Abberufung innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige unter Angabe der Gründe widersprechen, wenn der vorgetragene wichtige Grund nicht gegeben ist. Widerspricht die Aufsichtsbehörde, so ist die Abberufung unwirksam.
- (5) Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von 5 Jahren gewählt.
- (6) Wenn ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit ausscheidet, so ist für den Rest der Amtszeit Ersatz zu wählen.

§ 14

Aufgaben des Vorstandes (§ 54 WVG)

- (1) Der Vorstand hat die ihm nach dem Wasserverbandsgesetz und nach der Satzung zugewiesenen Aufgaben zu erfüllen.
Er leitet den Verband nach Maßgabe des WVG und der Satzung. Ihm obliegt die Durchführung aller Geschäfte, zu denen nicht durch Gesetz oder Satzung die Verbandsversammlung berufen ist.
- (2) Soweit der Vorstandsvorsteher nicht gleichzeitig die Geschäfte des Verbandes wahrnimmt, muß der Vorstand eine geeignete Person mit der Wahrnehmung der Geschäfte des Verbandes beauftragen. Diese Person ist zu den Vorstandssitzungen zu laden.
- (3) Der Vorstand entscheidet über Widersprüche gegen Bescheide des Verbandes.

§ 15

Sitzungen des Vorstandes (§ 56.1 WVG)

- (1) Der Vorsteher beruft den Vorstand nach Bedarf, **mindestens jedoch einmal jährlich** zu Sitzungen ein.
- (2) Der Vorsteher hat mit Ausnahme von Dringlichkeitssitzungen zur Vorstandssitzung unter Bekanntgabe der Tagesordnung **eine Woche im voraus schriftlich einzuladen.**

§ 16

Beschlußfähigkeit und -fassung des Vorstandes (§ 56.2 WVG)

- (1) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn **zwei Drittel** seiner Mitglieder **anwesend** sind und alle rechtzeitig geladen sind.
- (2) Ist eine Angelegenheit wegen **Beschlußunfähigkeit** zurückgestellt worden, und wird der Vorstand zur **Behandlung desselben Gegenstandes** erneut geladen, so ist er **ohne Rücksicht** auf die Zahl der Erschienenen **beschlußfähig**, wenn in dieser Ladung darauf **hingewiesen** worden ist.
- (3) Beschlüsse werden mit **Stimmenmehrheit** gefaßt. **Stimmgleichheit** gilt als **Ablehnung**.
- (4) Über die Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen.
Die **Niederschrift** ist vom **Verbandsvorsteher** und einem etwaigen **Schriftführer** zu **unterzeichnen**.

§ 17

Geschäfte des Vorstehers

- (1) Der **Vorsteher führt den Vorsitz** im Vorstand und in der **Verbandsversammlung**.
Ihm obliegen alle Geschäfte, die ihm durch die **Satzung** und die **Wasserbezugsordnung** sowie die ihm durch **Beschluß** der **Verbandsversammlung** über die **Grundsätze der Geschäftspolitik** übertragen sind.
- (2) Der Vorsteher **vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich**. (§ 55.1 WVG)
Erklärungen, durch die der **Verband verpflichtet** werden soll, bedürfen der **Schriftform**; sie sind nach Maßgabe der für den jeweiligen Fall geltenden **Regelungen** von dem oder den **Vertretungsberechtigten** zu **unterzeichnen**. (§ 55.2 WVG)
- (3) **Er unterrichtet den Vorstand laufend** und die **Verbandsmitglieder mindestens einmal jährlich** von seinen **Geschäften**. Außerdem **hört er den Rat des Vorstandes zur Herbeiführung der erforderlichen Beschlüsse** in wichtigen Angelegenheiten.

Dritter Teil

Haushaltsführung, Rechnungslegung, Prüfung, Beiträge

§ 18

Haushalts- und Rechnungswesen (§ 65 WVG)

- (1) Für das Haushalts- und Rechnungswesen gelten die Bestimmungen des Gesetzes zur Ausführung, des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände im Lande Nordrheinwestfalen vom 7.3.1995 (NRW AGWV, GVBl. S. 279) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Der Verband wendet die für Gemeinden geltenden Vorschriften des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens (Kameralistik) an.

§ 19

Beiträge (§ 28 WVG)

- (1) Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und seiner Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.
- (2) Die Beiträge bestehen in Geld- und Sachleistungen. Geldbeiträge werden erhoben als
 1. einmalige Beträge für den Anschluß an die Wasserversorgung (Anschlußbeitrag);
 2. laufende Beiträge für den Wasserbezug zuzüglich Grundgebühr für Zählermiete
 3. Kostenerstattungen für andere Leistungen des Verbandes, insbesondere für die Herstellung und Änderung von Wasseranschlüssen (Anschlußkosten);
 4. einmalige Beiträge für Aufwendungen des Verbandes, die nicht durch die Beiträge zu Ziff. 1-3 gedeckt sind, aufgrund Beschluß der Verbandsversammlung.
- (3) Aufgrund Beschlusses des Vorstandes kann in besonderen Härtefällen eine teilweise oder vollständige Befreiung von der Beitragszahlung erfolgen (§ 28.6 WVG).
- (4) Maßstab und Höhe der Beiträge werden in einer besonderen Beitrags- und Gebührenordnung zu dieser Satzung geregelt.

§ 20

Erhebung der Verbandsbeiträge

- (1) Der Verband erhebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage des geltenden Beitragsmaßstabs durch Beitragsbescheid (Rechnung). Nähere Regelungen trifft die Beitrags- und Gebührenordnung in Verbindung mit der WBO.
- (2) Die Erhebung der Verbandsbeiträge kann Stellen außerhalb des Verbandes übertragen werden.

Vierter Teil

Bekanntmachungen, Aufsicht, Satzungsänderungen

§ 21

Bekanntmachungen (§ 67 WVG)

- (1) Die vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen entsprechend der Regelung der Hauptsatzung des Kreises Olpe in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Die Bekanntmachungen des Verbandes sind unter Angabe der Bezeichnung des Verbandes (§ 1) vom Vorsteher zu unterschreiben.

§ 22

Aufsicht (§ 72 WVG)

- (1) Der Verband steht unter der Rechtsaufsicht des Oberkreisdirektors des Kreises Olpe als Untere Staatliche Verwaltungsbehörde.
- (2) Die Aufsichtsbehörde kann sich, auch durch Beauftragte, über die Angelegenheiten des Verbandes unterrichten. Sie kann mündliche und schriftliche Berichte verlangen, Akten und andere Unterlagen anfordern, sowie an Ort und Stelle Prüfungen und Besichtigungen vornehmen.

§ 23

Änderung der Satzung (§ 58 WVG)

- (1) Beschlüsse über Änderung der Satzung sind von der **Verbandsversammlung** zu fassen.
- (2) Für Beschlüsse zur **Änderung** der Satzung genügt die Mehrheit der anwesenden Stimmen. Die Änderung der Aufgabe des Verbandes bedarf einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmen.
- (3) Die **Änderung** der Satzung bedarf der **Genehmigung** durch die **Aufsichtsbehörde**. Sie ist von der **Aufsichtsbehörde öffentlich bekannt zu machen**.

Fünfter Teil

Schlußbestimmungen

§ 24

Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser

- (1) Ergänzend zu den Bestimmungen der vorgenannten Satzung kann der Verband eine Wasserbezugsordnung aufstellen. Die Aufstellung obliegt dem Vorstand. Die Wasserbezugsordnung ist von der Verbandsversammlung zu genehmigen.
- (2) Für die Versorgung mit Wasser gelten ergänzend zu den Regelungen dieser Satzung und der Wasserbezugsordnung die Bestimmungen der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB WasserV) vom 20. Juni 1980 in der jeweils gültigen Fassung.

§ 25

Inkrafttreten

(12.7.1997 WP, WR)

- (1) Diese Satzung tritt mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung durch die Aufsichtsbehörde in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung des Verbandes vom 22. Juli 1950 außer Kraft.

Rothemühle, 29.03.1996

Helmut Stock
Helmut Stock

Tonis Solbach
Tonis Solbach

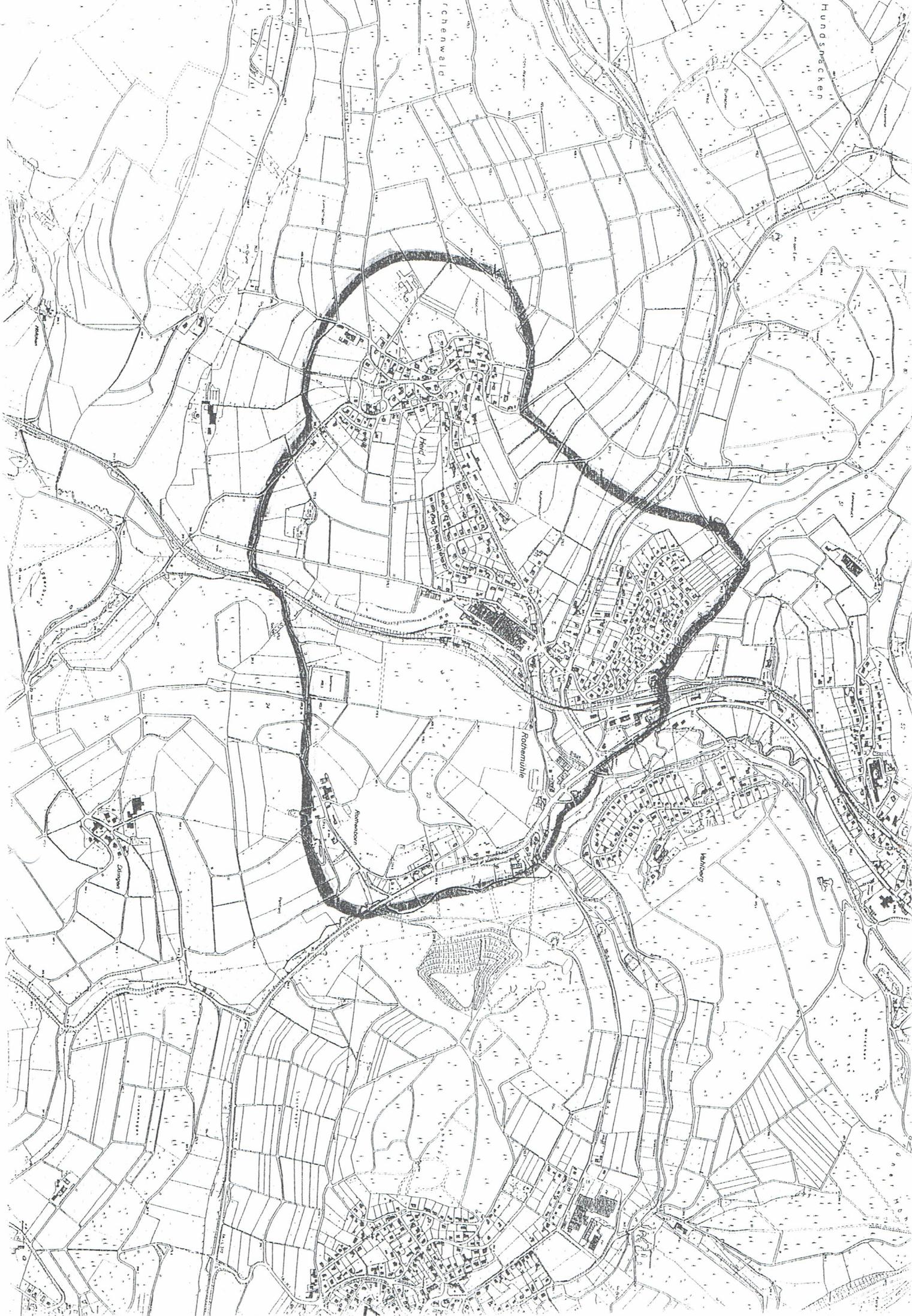
Der Oberkreisdirektor
des Kreises Olpe
als Untere Staatliche Verwaltungsbehörde

Vorstehende Satzung des Wasserbeschaffungsverbandes Rothemühle-Heid wird hiermit gem. § 58 Abs. 2 WVG aufsichtsbehördlich genehmigt.

Olpe, den 09.07.1997
Im Auftrag

Zeppenfeld
(Zeppenfeld)





Rechenwald

Hundsacker

Haid

Rohrenmühle

Rohrenacker

Höllberg

Dornow